

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan Nr. 203 "Wohnbebauung Untere Wülle"
in Schwerte**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



grünplan

büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5

44139 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

April 2022 / Dezember 2023 / April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
2.2.	Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet	4
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	7
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	11
4.1.	Fledermäuse	11
4.2.	Vögel	11
4.3.	Reptilien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	12
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
6.	LITERATUR UND QUELLEN	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Städtebaulicher Entwurf	1
Abb. 2:	Lage im Raum	4
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet	5
Abb. 4:	Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage Q3 4511)	9
---------	--	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Wohnbebauung Untere Wülle" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines Wohngebiets auf einer derzeit als Sportplatz genutzten Fläche am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wandhofen der Stadt Schwerte (Kreis Unna). Vorgesehen ist die Realisierung von ca. 36 Doppelhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Das insgesamt ca. 1,24 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Wandhofen der Stadt Schwerte (siehe Abb. 2). Aktuell wird die Fläche noch durch den Sportverein TuS Wandhofen 1911 e. V. genutzt. Das Umfeld des Sportplatzes ist in erster Linie durch Wohnbebauung geprägt; nordwestlich grenzt eine Kindertageseinrichtung an die Fläche. Nordöstlich trennt eine gehölzreiche Grünfläche den Sportplatz von der angrenzenden Bebauung. Im Süden und Südosten führt der Ruhrtalradweg an dem Plangebiet entlang. Zwischen Radweg und Ruhr befindet sich eine Kleingartenanlage.

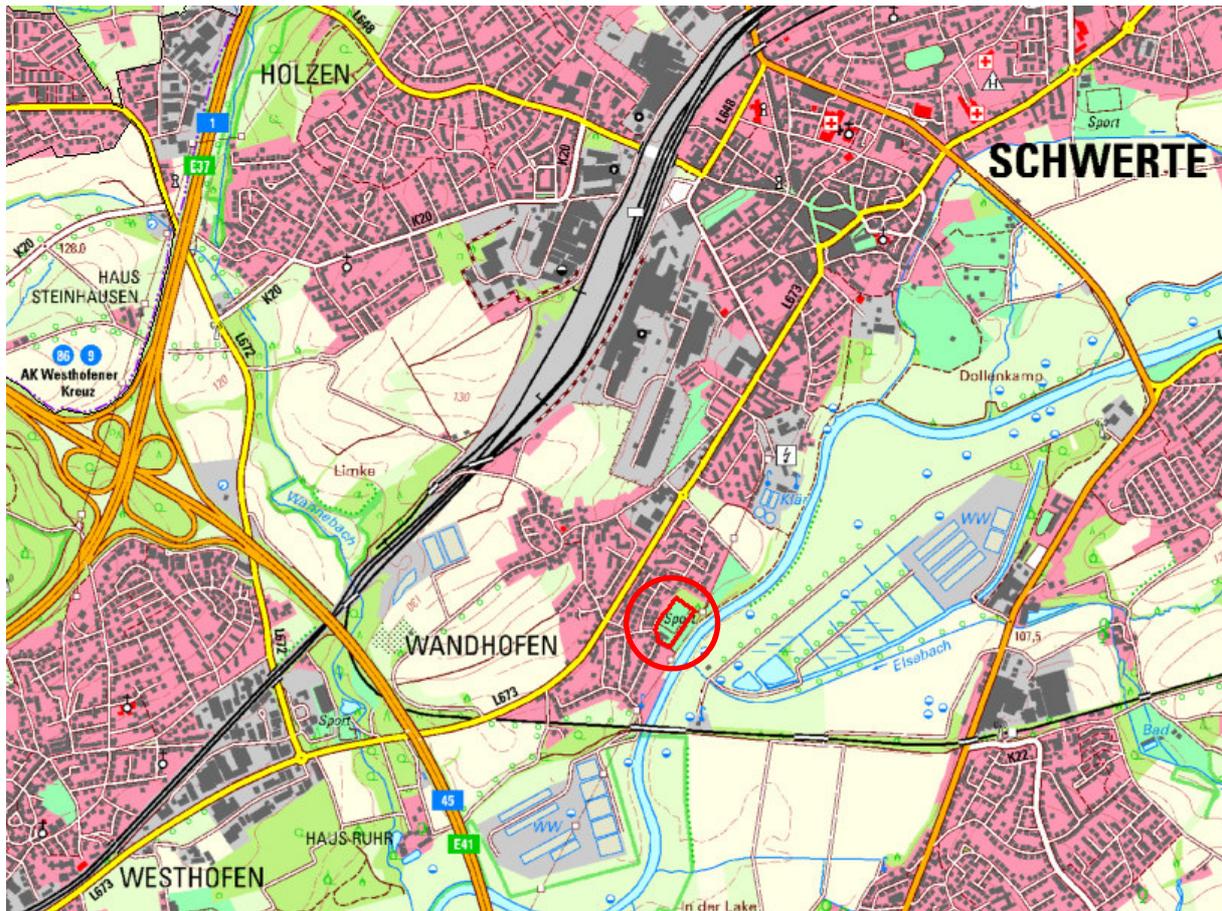


Abb. 2: Lage im Raum

WMS NW DTK25 Farbe (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Der größte Teil des Plangebietes wird von dem Sportplatz (ca. 0,9 ha) eingenommen, der aus roter Asche besteht. Nordöstlich angrenzend befindet sich eine vom Sportplatz abfallende Böschung, auf der ein waldartiger Laubholzbestand stockt (vorwiegend Rotbuchen und Hainbuchen, untergeordnet Spitz-Ahorn, Sal-Weide und Stiel-Eiche). Im Südwesten befinden sich zwei zum Sportplatz gehörende eingeschossige Flachdach-Gebäude und das Flachdach-Gebäude eines Jugendheims. Im Südosten des Plangebiets liegt ein Parkplatz mit Stellplätzen in wassergebundener Decke, der am westlichen und nördlichen Rand insg. 6 Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit überwiegend mittlerem Baumholz aufweist (siehe Abb. 3).

Eine der Eschen am nördlichen Rand weist ein Vogelnest auf. Am Rand des Parkplatzes und des Sportplatzes bestehen Grasfluren. Westlich der Vereinsgebäude befindet sich ein Gehölzgruppe aus mehrstämmigem Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Blutpflaume (*Prunus cerasifera* 'Nigra') und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) am östlichen Rand der Straße 'Untere Wülle'. Weiterer Gehölzbestand kommt am westlichen Rand des Sportplatzes auf Höhe der Flurstückes 751 vor. Hier handelt es sich insbesondere um mehrere Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit mittlerem Baumholz.

Angrenzende Strukturen

Im Süden und Osten grenzt der asphaltierte Ruhrtalradweg an das Plangebiet. Zwischen Radweg und Ruhr befindet sich eine typische Kleingartenanlage. Im Westen und Süden grenzt der geschlossene Siedlungsraum an das Plangebiet. Die Gärten der angrenzenden Gärten sind überwiegend naturfern gestaltetet. Umfangreicher Gehölzbestand besteht jedoch auf dem im Westen unmittelbar angrenzenden Grundstück des Kindergartens. Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche.



Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet

WMS NW HIST DOP und WMS NW ALKIS (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt (Bildflug 2018)

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Östlich des Plangebiets reicht ein Teil einer von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewiesenen Biotopverbundfläche an die Kleingartenanlage. Es handelt sich um einen Teil der insgesamt ca. 1.642 ha großen Biotopverbundfläche "Ruhraue" (VB-A-4511-203), die von herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist (blaue Schraffur; siehe Abb. 4). "Die weitgehend offenlandgeprägte Ruhraue im Kreis Unna bildet die Grenze des Niedersauerlandes zur Hellwegbörde. Die Aue wird größtenteils durch Äcker und Intensivwiesen geprägt. Nur in wenigen Bereichen und vor allem in den Naturschutzgebieten finden sich extensiver genutztes Grünland, größere Weideflächen (NSG Mühlenstrang) oder Feuchtgrünland (Kiebitzwiese, Alter Ruhrgraben). Gelegentlich sind Flutrasen in noch erhaltenen Flutrinnen ausgebildet. Vereinzelt kommen Altwässer, Grünlandbrachen, Magergrünland, Seggenriede, Röhrichte und Kleingewässer in der Aue vor. Die Ruhr wird nur abschnittsweise von Ufergehölzen, sonst überwiegend von Hochstaudenfluren begleitet. Flußtypische Strukturelemente stellen einige kleinere Steilwände dar, die von Uferschwalben als Brutplätze genutzt werden." (Objektbeschreibung Abfrage am 04.04.2022)

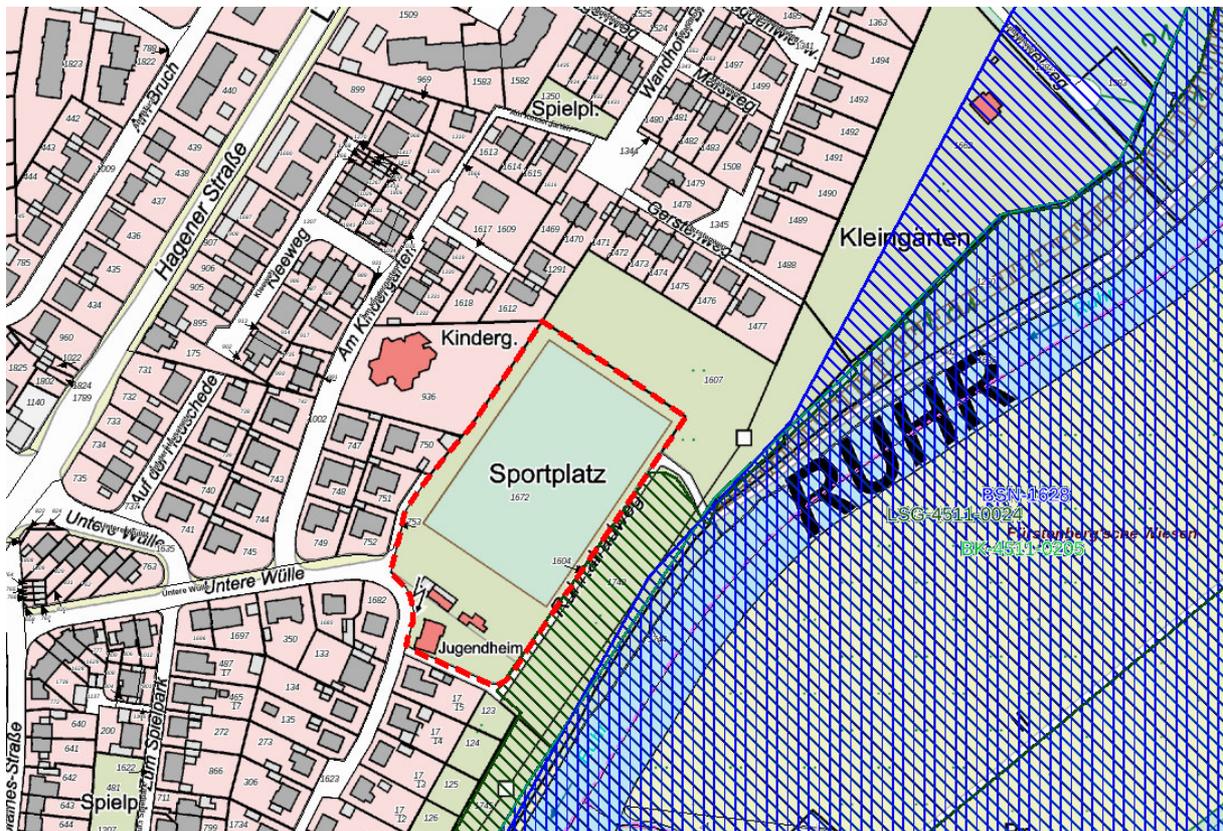


Abb. 4: Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets

WMS NW ABK Farbe und WMS NW LINFOS - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); (ergänzt mit weiteren Daten)

Die Ruhraue hat neben der Lippeaue eine herausragende Bedeutung als Ost-West-Achse im landesweiten Biotopverbund und stellt einen wichtigen Refugiallebensraum und Verbundkorridor für gefährdete Arten der Auen dar, z. B. als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien und Fledermäuse.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 Raum Schwerte des Kreises Unna. Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich des Plangebiets und beinhaltet die Kleingartenanlage und die Grünlandflächen entlang der Ruhr. Der Landschaftsplan setzt in diesem Bereich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 "Ruhrtal-Mitte" fest (grüne Schraffur; siehe Abb. 4). "Kernbereich des Raumes ist der Lauf der Ruhr mit den Ufersäumen und Gehölzstrukturen, den Feuchtwiesen und -weiden und den Hangwaldbereichen auf der Terrassenkante mit Buchen-Eichenwald sowie Feldgehölze und Baumreihen." Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in der Beschreibung des LSG nicht gemacht.

Rund 300 m südlich des Plangebiets befindet sich die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes Nr. 5 "In der Lake". Besonders hervorzuheben für das 45 ha große Gebiet sind die schutzwürdigen Vorkommen auentypischer Vogelarten.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet. Östlich der Kleingartenanlage (ca. 35 m östlich des Plangebiets) ist die Biotopkatasterfläche "Ruhraue südlich Schwerte" im Fundortkataster abgegrenzt. "Flache, vollsonnige Teiche mit Großröhricht-Vegetation und Hochstaudensaum bieten ein Habitat u.a. für Wasservogel, Amphibien (u.a. Wasserfrösche) und Libellen. Die grünlandgeprägte Ruhrniederung von Schwerte ist ein wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel." Konkrete Tierarten werden in der Objektbeschreibung nicht gemacht.

Für die Biotopverbundfläche "Ruhraue" werden folgende bemerkenswerte Tierarten aufgeführt: Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Uferschwalbe, Kiebitz, Wachtelkönig, Wasserralle, Krickente, Tafelente, Zwergtaucher, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Waldohreule, Steinkauz, Baumfalke, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Kammmolch."

Den Fachbehörden (Stadt Schwerte, untere Naturschutzbehörde beim Kreis Unna) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Flächen bekannt (mündl. Auskunft am 11./12.04.2022).

Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Messtischblatt-Quadranten Q3 4511 "Schwerte". Durch eine Auswahlabfrage (Abfrage am 12.12.2023) der im Plangebiet für planungsrelevante Arten potenziell bedeutsamen Lebensraumtypen "Gebäude" und "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt und es werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 10.04.2021 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der bestehenden Sportplatz-Nutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Erläuterungen zur Tab. 1:

Spalte 4-5: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische Region; KON = kontinentale Region):

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
---	---------	---	-----------	---	----------	---	----------------------

Spalten 6-7: Lebensraumtypen:

Gebäude

Gehölze = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Lebensstätten-Kategorien: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage Q3 4511)

Art		Status	KON	ATL	Gebäude	Gehölze
1	2	3	4	5	6	7
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G	FoRu	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		G	G	FoRu	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler		U	U	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		G	G	(Ru)	Na
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		G	G	FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		G	G	FoRu!	Na
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000	G	U		(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		G	G		(FoRu), Na
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		U↓	U↓		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		U	U		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		S	U	FoRu!	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		G	G		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		U	U		FoRu
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		S	S	FoRu	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		U↓	U↓		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		U	U	FoRu!	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		G	U		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		G	G		(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		U	U		(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		G	G	FoRu!	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		U↓	U	FoRu!	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		G↓	U		FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		U	U		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		U	U	FoRu	(Na)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		U	S		Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		U	U	FoRu	FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	S	U		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	G	FoRu!	Na	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	U	FoRu		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	G	FoRu!	Na	
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S	S	(Ru)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		U	G		(Ru)
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	G	(FoRu)	(FoRu)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch der im Süden vorhandenen Gebäude erforderlich. Die waldartigen Gehölzbestände im Norden des Plangebietes werden erhalten. Im Südwesten des Plangebiets ist die Fällung einer Gehölzgruppe (u. a. aus Eschen-Ahorn und Blutpflaume) erforderlich. Von den 6 Eschen auf der Stellplatzanlage müssen voraussichtlich 3 Bäume gefällt werden. Der Gehölzbestand am westlichen Rand mit einer Baumreihe aus Hainbuchen soll erhalten werden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zurzeit teilversiegelter überwiegend als Sportplatz genutzter Flächen für die geplanten Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu erwarten. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 6 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, während Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus eher zu den waldbewohnenden Fledermausarten gehören.

Im Rahmen der Begehung am 10.04.2022 wurden keine indirekten Hinweise auf Vorkommen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Gebäudefassaden) festgestellt. Die Dächer und Fassaden der vorhandenen Gebäude weisen überwiegend ungeeignete Strukturen für Fledermäuse auf.

Im Rahmen der Gehölzkontrolle wurden im Eingriffsbereich keine Höhlungen oder Spalten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt.

Als Nahrungshabitat stellt das Plangebiet keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Gebäude befinden, ist eine Betroffenheit der Zwergfledermaus und anderer gebäudebewohnender Arten auszuschließen. Von den Bäumen müssen einige Bäume gefällt werden, die jedoch kein Quartierpotential aufweisen, so dass Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen wird.

4.2. Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecke" und "Gebäude" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1). Die für den MTB-Quadranten gelisteten Arten mit Rast/Wintervorkommen wie Tafelente und Gänseäger sowie weitere Wasservögel wie das Teichhuhn finden keine geeigneten Habitatelemente im Plangebiet und werden entsprechend bei der MTB-Abfrage nach Lebensraumtypen nicht mehr aufgeführt. Dies gilt auch für ausgesprochene Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie für Waldarten wie den Waldlaubsänger und die Weidenmeise.

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung im April 2022 nicht erbracht. In einer der Eschen am nördlichen Rand des Parkplatzes wurden ein einzelnes Nest vorgefunden, das z. B. von Ringeltauben stammen könnte. Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. An den Gebäuden

ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Schwalben (z. B. Mehlschwalbe) bzw. auf sonstige nicht planungsrelevante Gebäudebrüter (z. B. Mauersegler oder Hausrotschwanz).

Da sich im Rahmen der Gehölzkontrolle zudem keine Hinweise auf Baumhöhlen ergaben, ist ein Brutvorkommen von Höhlenbrütern wie dem Star weitgehend ausgeschlossen.

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Siedlungslebensräume angepasste Arten der Gärten und Kleingehölze, die durch Gehölzrodungen ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3. Reptilien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Als FFH-Anhang IV-Art und damit streng geschützte, planungsrelevante Reptilienart wird in dem Messtischblatt-Quadranten die Zauneidechse aufgeführt. Aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung (keine sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Ebenso sind aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitate Amphibienvorkommen auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Sportplatz-Nutzung nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die (kleinflächige) Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen und Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn beachtet wird, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind.

Dortmund, 27. April 2022 / 13.12.2023 / 12.03.2024 / 22.04.2024



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2022): www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 21.04.2022).
- BAUER / BEZZEL / FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KREIS UNNA (1998): Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 21.04.2022.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 13.12.2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.

Anhang

Fotodokumentation



Gehölzbestände aus mehreren Hainbuchen am westlichen Rand des Sportplatzes



Blick von Osten auf den Sportplatz (Plangebiet) mit flächigem Laubholzbestand auf abfallender Böschung am nordöstlichen Rand



Parkplatz südlich des Sportplatzes mit randlichen Grünstreifen



Grünstreifen mit Grasfluren und Baumbestand (Eschen mit mittlerem Baumholz)



Parkplatz aus wassergebundener Decke mit 6 Eschen am Rand; im Hintergrund Gebäudebestand aus eingeschossigen Flachdach-Gebäuden (Sportplatz, Jugendheim)



Am südlichen und östlichen Rand des Plangebiets verläuft der asphaltierte Ruhrtalradweg.



Gebäude des Jugendheims ohne Nester und Einflugmöglichkeiten



Nest in einer Esche am nördlichen Rand des Parkplatzes



Ruhrtalradweg am östlichen Rand des Sportplatzes, rechts im Bild die angrenzende Kleingartenanlage



Ruhrtalradweg im weiteren Verlauf entlang der Ruhr (nordöstlich des Plangebiets)